

KOMMISSIONSPROTOKOLL

aufgenommen am 24. April 1877 von Seiten der k.k. Bezirkshauptmannschaft Steyr im Rathaus der Stadt Steyr.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand

Mit Dekret vom 28. August 1874 Z. 6270 forderte die Gemeindevorsteherung Stadt Steyr die Wehrgraben-Commune auf, die Fahrstraße längs der Planke des Krankenhauses St. Anna bis zur Brücke herzustellen, weil die Beschädigung durch das Wehrgrabenwasser entstanden sei.

Über die Vorstellung der W.G.C. vom 5. September 1874, welche diese Straße als eine öffentliche bezeichnet, wurde ein Lokalaugenschein am 11. September abgehalten, auf Grund dessen die Gemeindevorsteherung der Stadt Steyr der W.G.C. mit Dekret vom 23.9.1874, Z. 8574 den Auftrag erteilte.

1) Die Strecke von der Hofmannschen Papiermühle bis zur Bracke nächst St. Anna mit solider Uferschlacht zu sichern.

2) Dem ganzen Wehrgraben im Stadtgebiete mit Uferschutzanlagen zu versehen.

3) Alle Strecken des Kanals, wo öffentliche Wege sich befinden, mit Geländern zu versehen.

Dem hingegen von der W.G.C. ergriffenen Rekurse, wurde mit Statthaltereierlass vom 14. Jänner 1875, Z. 10056 bezüglich der Punkte 1) und 2) keine Folge gegebene Punkt 3) wurde aufgehoben, weil zur Geländerherstellung aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und zum Schutze des Verkehrs die Stadtgemeinde Steyr selbst verpflichtet erscheint.

Über die Ministerialrekluse der Stadtgemeinde und der W.G.C. fand das k.k. Ackerbauministerium mit h. Erlasse vom 11. Mai 1875 Z. 2060 (Statth. Erlass 20 Mai Z. 5083) die Statthaltereier Entscheidung insoweit, damit die W.G.C. zur Herstellung einer geeigneten Ufersicherung längs der beschädigten Strecke des Werkskanals verhalten, und von der Verpflichtung zur Herstellung der am linken Ufer gelegenen Fahrstraße, sowie zur Anbringung von Geländern entoben wurde, zu bestätigen, hingegen aber P. II.) aufzuheben wegen Nichtkonstatierung des allgemein angegebenen gefährlichen Zustandes etc.

Hierüber wurde von der Stadtgemeinde Steyr am 25. Juni 1875 eine kommissionelle Verhandlung zur Konstatierung der Gefahr drohenden Stellen des W.G. Ufers abgehalten und auf Grund derselben die W.G.C. mit Dekret vom 12. Juli 1875 Z. 6504 aufgefordert, die an den 12 Punkten bei der Verhandlung beantragten Uferschutzbauten binnen 6 Wochen herzustellen, auf eigene Kosten.

Über den Rekurs der W.G.C. wurde mit Statth. Erlass v. 10. Feber 1876 Z. 8821 eine neue Kommission zur Feststellung aller Interessenten und des Verhältnisses ihrer Beitragsleistung angeordnet, und mit Rücksicht auf dem Umstand, dass die Stadtgemeinde Steyr wegen der längs dem Wehrgraben führenden Straße in dieser Angelegenheit, selbst als Partei erscheint, zur Leitung dieser Kommission die k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr delegiert.

Die Darlegung des Ergebnisses der Vorerhebungen, sowie dieser Verhandlung bildet sohin den Gegenstand dieses Protokolls.

Behufs Erhebung und Auffindung aller bezüglichen Interessenten sowie der etwa schon bestehenden Verbindlichkeiten, der Statut, des Wehrgrabens etc. hat der mit der Leitung dieser Verhandlung betraute, gefertigte k.k. Bez. Beh. Koär. vorerst Einsicht in die bei der Stadtgemeinde Steyr erliegenden W.G. Akten genommen, und einen Auszug angefertigt, welcher diesem Protokoll angeschlossen ist.

Auch wurde amtlich erhoben, dass die Triftberechtigten für die Durchflößung der gebundenen Ladenflößer, auf Grund eines jährlich zu erneuernden Übereinkommens mit der W.G.C. eine jährliche Entschädigung leisten, welche nach Erklärung des Ant. Mayr, Vorstand der Genossenschaft, Protokoll Gemeinde Sierning vom 9. Juli 1877 ausdrücklich als ein Äquivalent für Abnützungen und Beschädigungen am W.G. zu gelten hat.

Eine ähnliche Erklärung hat H. Josef Reder im Protokoll aufgenommen bei der Gde. Vorst. Steyr am 11.4. I. J. bezüglich seiner Rundhölzer, welche er durch den Wehrgraben triftet, abgegeben.

Aa 31. März I. J. wurde durch den gefertigten Koär. im Vereine mit dem k.k. Oberingenieur Karl Hronek und den mit den Lokalverhältnissen vertrauten Kanzleidior, Franz Amtmann behufs Ermittlung der Interessenten und zum Zwecke der Vorladung ein Vorlokalauschein vorgenommen und sohin als mutmaßliche Interessenten bei Herstellung der fraglichen 12 Punkte:

- I.) Die W.G.C.
- II.) Die Stadtgemeinde Steyr.
- III.) Einzelne Haus- und Werksbesitzer, und Anrainer angenommen und selbe auch zur heutigen Verhandlung vorgeladen, und zwar mit Zuschrift der k.k. Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 4. April 1877 Z. 3631.

Nachdem sich am 23. April I. J. um 9 Uhr v. M. die Kommission konstituiert hatte, wurden von derselben einzelne, alle in der gemeindeämtlichen Entscheidung vom 12.4.1875 Z. 6504 der W.G.C, zur Herstellung aufgetragenen Uferstellen, angefangen vom Hause des Bürstenbinders Mayr bis zur Franz Werndl Brücke begangen, besichtigt durch den anwesenden Oberingenieur H. Karl Hronek und dem H. Stadtingenieur Johann Bogacki die nötigen Messungen gepflogen und wird das Resultat der bezüglichen Situationsaufnahmen und Verhandlungen mit den Interessenten heute an 24. April 1877 Nachstehendes protokolliert:

Vorerst werden die Äußerungen der Stadtgemeinde Steyr und der W.G.C. bezüglich ihres prinzipiellen Standpunktes bei den von Ihnen zu diesem Behufe zu leistenden Beiträgen entgegengenommen und äußert sich demnach im Namen der Gemeindevorsteherung Steyr Herr Leopold Iglseher, Gde. Sekretär nachfolgend:

Es wurde von Seite des H. Kom. Leiters bestimmt, dass über die sämtlichen beanstandeten Punkte zur Erzielung einer größeren Übersichtigkeit einzeln verhandelt werde, und wird sich daher von Seite der W.G.C. vorbehalten, bei jeden dieser Punkte sich zu äußern, ob und in wie weit sie sich zu einer Beitragsleistung hinsichtlich der Uferschutzbauten herbeilassen könne. Vorerst aber muss sie sich erlauben in wenigen Worten den Standpunkt klar zu legen, den sie in der vorliegenden Angelegenheit sowohl f. z. als entscheidende Behörde, wie auch heute als einvernommene Partei einnehmen zu müssen glaubt.

Aus den eingangs des Protokolls angeführten Verhandlungen ist ersichtlich, dass die Gemeinde eine rechtliche Verpflichtung sei es zur Herstellung der Uferschutzbauten selbst oder auch nur zu einer Beitragsleistung hierzu in keinem Falle anerkennen kann, und sich daher im Vorhinein gegen jede solche Annahme verwahren muss.

Diese Verpflichtung zur Herstellung des Uferschutzes kann lediglich und zwar in erster Linie auf Grund des §43 Wasserrechtsgesetzes der W.G.C. als Eigentümer des Kanals zugeschrieben werden, und dieser kommt es zu, zu beweisen, dass etwaige andere hiezu rechtlich Verpflichtete vorhanden sind. Aber auch selbst angenommen, dass die W.G.C. sich nicht als Eigentümer des Kanals betrachten sollte, oder hiezu anerkannt wurde, kann die Gemeinde zu obigen Verpflichtungen nicht rechtlich gehalten werden, weil nicht sie es ist, welche diese Anlagen benützt, sondern diesfalls die W.G.C. oder andere Interessenten, als deren Benützer angesehen werden müssen.

Diese rechtliche Verpflichtung der W.G.C. erscheint, abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes im speziellen Falle bereits ausgesprochen, durch den bereits angeführten Statth. Erlass vom 14.1.1875 Z. 10056, teilweise bestätigt durch den Minist. Erl. vom 11.3.1875, Z. 2060, mit welchem einzig und allein die W.G.C. zur Herstellung des Uferschutzes hinsichtlich einer bestimmten Strecke des Wehrgrabens in letzter Instanz verhalten wurde. Wenn daher im vorliegenden Falle die Gemeinde überhaupt als Interessent herbeigezogen wird, so kann dies nur insoweit geschehen, als im einzelnen Falle Uferschutz und Straßenschutz teilweise zusammen fallen, resp. sich ergänzen, daher die Gemeinde sich nur insoweit prinzipiell verpflichten kann, als es sich um Herstellung von Uferschutz- Vorkehrungen oberhalb des gewöhnlichen Wasserspiegels handelt, wodurch eben der Straßenschutz beschaffen werden soll.

Unter Vorausschickung dieser Rechtsverwahrung erklärt sich übrigens die Gem. Vorst. im Einvernehmen mit den H. Mitgliedern der Bausektion des Gemde. Rates und unter Vorbehalt der nachträglichen Rektifikation durch den G.R. selbst, bereit, insbesondere mit Rücksicht auf die geringe Breite mancher Wege am Wehrgraben und die hiedurch erschwerte Unterscheidung in wie weit eine

Vorkehrung zum Schutze der Straße und des Kanals selbst diene und weiters mit Rücksicht darauf, dass behufs endlicher Schlichtung dieser Angelegenheit der Ausgleichung vorgezogen werden muss, bei einzelnen im Laufe des Protokollaufnahme festzustellenden Objekten im Vergleichswege einzige Leistungen auf sich zu nehmen, wenn derselbe Weg von Seiten der W.G.C. und der übrigen Mitinteressenten betreten wird.

Hierauf diktiert Herr Dr. Julius Seidl als Vertreter der W.G.C. nachstehendes ins Protokoll:

Ich erlaube mir den rechtlichen Standpunkt der W.G.C. mit wenigen Worten zu zeichnen und berufe mich deshalb auf die Erklärung vom 4.4.1876, Zl. 1860 und auf die Äußerung im Protokolle von 25. Juni 1875.

Der Wehrgraben hat an der Erhaltung der Ufer desselben allerdings ein Interesse, allein dieses Interesse geht nur soweit, als der W.G. darauf sehen muss, dass das Gerinne intakt bleibe, und der Wasserzufluss, stets ein konstanter sei.

Der W.G. hat jedoch kein Interesse daran, dass an beiden Ufern des Kanales durchwegs Holz- und Steinschlachten aufgeführt sind, weil dies über die Zwecke des W.G. hinausgeht. Die Bauten, welche beantragt sind, sollen auch einen ganz anderen Zweck dienen, nämlich der Stützung der Straße, welche dem ganzen Kanale entlangläuft. Ich sage Straße, weil der früher bestandene Gehweg durch den großen Aufschwung des Verkehres in Steyr seit einigen Jahren in eine solche umgewandelt wurde.

Diese Straße dient lediglich dem öffentlichen Verkehre, sie wird von der Gemeinde Steyr bemautet und sonst erhalten, und der W.G. muss daher der Ansicht sein, dass es auch Sache der Stadt Steyr ist, diese Straße so zu schützen, dass nicht Teile derselben in den Kanal hineinfallen.

Da aber eben gerade der starke Verkehr auf dieser Straße die Sicherung derselben nötig macht, dieser Verkehr aber der Stadt Steyr zum größten Nutzen gereicht, so glaubt der W.G., dass nach diesen Interessen auch die Frage beantwortet werden soll, wer den Uferschutz zu erhalten hat, resp. dass das Interesse der Maßstab für die Leistung sein soll.

Durch ein Erkenntnis ist der W.G. bis heute noch nicht rechtskräftig zur Erhaltung des Uferschutzes verbunden, denn selbst die Min. Entscheidung Z. 5083 de 1875 war wegen Unbestimmtheit des Terrains nicht diskutierbar. Trotzdem ist der W.G. geneigt, mit der Gemd. Steyr über die fernere Erhaltung der Uferschutzbauten zu paktieren, und er muss jetzt schon angeben, dass der W.G. Kanal in der Plauzhofbrücke endet, und dass von dort an das Gewässer als der Steyrfluss angesehen werden muss, hinsichtlich dessen Ufererhaltung der W.G. nicht mehr herbeigezogen werden kann, weil das Gewässer dort kein künstliches Gerinne, sondern ein öffentlicher Fluss ist.

Die Wehre ist erst bei dieser Brücke und nur von dort an kann der W. Graben als ein künstliches Gerinne angesehen werden. Dem steht nicht entgegen, dass in der Wasserrechtsanmeldung des W.G. auch die Kruglwehre aufgenommen wurde, denn diese Aufnahme geschah nicht deshalb, um damit den Anfang des künstlichen Gerinnes zu bezeichnen, sondern weil dort der Kanal nach Unterhimmel abzweigt die Strecke von der Kruglwehre bis zur Plauzhofbrücke oder Annakapelle ist kein künstliches Gerinne, sondern der Steyrfluss oder wie man hier zu sagen pflegt, die "reiche Steyr".

Hierauf wird zur Darlegung des Ergebnisses der Verhandlungen bei den einzelnen Objekten geschritten und wird bemerkt, das zur Bezeichnung derselben in diesem Protokolle die nämlichen Ziffern angesetzt werden, welche die Gemde. Stadt Steyr in ihrer Entscheidung vom 12. Juli 1875 Z. 6504 an die W.G.C. gebraucht hat.

IV.) Nach diesem Punkte

V.) obiger Entscheidung sind

VI.) die rechten Ufer von der Reitersehen Brücke aufwärts bis zur ersten Waschbrücke des H. Turek schadhafft.

a) Das schadhafte Uferschlacht längs des Hauses des Anton Mayr Nr. 191 (Wehrgrabengasse 17) bei der Steyr hat die Länge von 17.00 Meter, und eine Höhe von 1.50 Meter; die Straße die an diesen W.G. Teil angrenzt, hat die Breite von 5 Meter zugleich wird noch erwähnt, dass vor dem Hause des Anton Mayr in dem W.G. eine Waschbank 2 Meter lang sich befindet. Als Interessenten bezüglich der Herstellung der Uferschlacht längs des Hauses des Anton Mayr, welcher Bürstenbinder-Gewerbe betreibt, und daher das Wasser auch zu seinem Geschäft benützt.

- 1.) Die W.G.C.
- 2.) Die Gemeinde Stadt Steyr,
- 3.) Der Hausbesitzer Anton Mayr.

H. Anton Mayr erklärt sich bereit, zu dieser Uferschlachtherstellung und künftigen Erhaltung derselben 1/5tel der ganzen Quote bestreiten zu wollen, und zwar ohne Rücksicht auf die Konstruktion und ersucht, dass die bei seinem Hause bestehende Waschbank dort ihr Verbleiben haben könne.

Die Stadtgemeinde Steyr und die W.G.C. vereinigen sich auf die Zahlung von je 2/5tel der übrigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Herr Obergeringieur Karl Hronek erwähnte bezüglich der Herstellung dieser Schlacht nachfolgendes:

Da auf diesem Punkte wegen der großen Frequenz eine Passagehemmnis eine große Störung des Verkehres verursachen würde, so wäre hier eine standhafte Uferschutzmauer aus großen Bruchsteinen herzustellen, womit sämtliche Interessenten sich einverstanden erklären.

Anton MAYR m.p.

b) Anstoßend am Hause des H. Anton Mayr befindet sich das Haus des Franz Unzeitig No 192 (Wehrgrabengasse 19)

Die vor diesem Hause an die Gemeinestraße angebaute Uferschlacht hat die Länge von 13.35 m und eine Höhe von 1.50 m und befindet sich in einem schlechten Zustande. Die Straße daselbst ist 4.50 m breit. Erwähnt wird nur, dass sich in dem W.G. eine zu diesem Hause gehörende Waschbank von 2 m Länge befindet.

H. Unzeitig gibt vor der Kommission die Erklärung ab, dass er bisher die Uferschlacht vor seinem Hause hergehalten habe, dieselbe herstellen und in Zukunft erhalten werde.

Von den anwesenden Staatstechnikern wird bemerkt, dass der engen Passage wegen diese Strecke ebenfalls mit einer Ufermauer versehen werden möchte.

c) Zwischen den Häusern des H. Unzeitig und seines Nachbars Turek ist ein Schlauch angebracht, welcher derzeit schadhaft ist und durch H. Turek in guten Zustand versetzt wird.

Was das längst des Turekanwesens No 193 u. 194 (Wehrgrabengasse 21, 23, 25) befindliche Uferbeschlacht anbelangt, so hat dasselbe eine Gesamtlänge von 58.30 m. Hievon hat H. Turek in vorigen Jahren ein Holzbeschlacht in einer Länge von 37.60 m neu hergestellt und es handelt sich nur noch um die weitere Sicherung des rechtzeitigen Wehrgrabenufers und zwar von der oberen Ecke der Waschkütte bis zum Garten des Josef recte Johann Lichtensteger No 195 in einer Länge von 20.80 m und einer Höhe von 1.50 m. Die Straße daselbst ist 3.50 – 3.78 m breit.

H. Turek erklärt, dass die Uferschlacht in einer Länge von 37.60 m er hergestellt habe und auch bereit sei, selbe in dieser Länge zukünftig als Holzbeschlacht herzuhalten, verwahrt sich jedoch gegen Beitragsleistung bezüglich der Reststrecke von 20.80 m.

Diese Reststrecke wurde wegen Dringlichkeit durch die Gemeinde Steyr unter Vorbehalt des Regresses an die W.G.C. vor einem Jahr hergestellt.

Josef TUREK m.p.

Die Stadtgemeinde Steyr und die W.G.C. einigt sich auf die Bestreitung dieser Kosten, dahin, dass für die Zukunft von jedem Interessenten die Hälfte dieser Kosten bezahlt werden.

Zugleich verpflichtet sich die W.G.C. die Hälfte der Kosten des im vorigen Jahre hergestellten obgenannten Uferschutzbaues im Betrage von 97 fl. zu ersetzen, (Rechnung vom 28.12.1875 Z. 2039 ex 1876) und verzichtet somit die Stadtgemeinde auf ihr oben angegebenes Regressrecht an die W.G.C. bezüglich der einen Hälfte dieser Herstellungskosten.

d) Am linken Ufer zwischen der ersten und zweiten Waschkütte des H. Turek ist die Ufermauer beim Garten des Josef Stiegler Nr. 223 im schadhaften Zustande. Josef Stiegler verpflichtet sich diese Gartenmauer, welche zugleich Uferschutzanlage ist, in der beschädigten Länge bei seinem Grunde zur Zeit der Abkehr herzustellen und diese Mauer auch künftig herzuhalten.

VIII. a) Anstoßend an das Haus des H. Turek befindet sich das Gasthaus des Johann Lichtensteger Nr.195 (Wehrgrabengasse 27). Das hier befindliche 26.90 m lange und 1.60 m hohe Uferbeschlacht ist hergestellt und derselbe verpflichtet sich auch zur künftigen Herhaltung desselben.

b) Am linken Ufer befindet sich die Holzhütte des Wenzel Zimmer Nr. 220 deren Unterbau an der ganzen Länge als schadhaft bezeichnet wurde.

Dieser Uferbeschlacht ist nun gemauert hergestellt und verpflichtet sich Wenzel Zimmer diesen Unterbau auch künftighin gemauert auf seine Kosten herzustellen.

Johann Lichtensteger m.p.

Josef Stiegler m.p.

Wenzel Zimmermann m.p.

IX. Von dem hölzernen Beschlacht vor dem Hause Nr .196 (Wehrgrabengasse 29) des H. Stefan Schweiger bis zur Schlagerbrücke ist das Ufer in ganz schadhaftem Zustande. Derselbe erklärt sich bereit, dieses 30.50 m lange, und 1.50 m hohe Beschlacht von Holz neu herzustellen und auch in Zukunft zu erhalten.

Die Breite der Straße beträgt 6.80 m.

Stefan Schweiger m.p.

X. Von der Schlagerbrücke aufwärts bis zur Reitmayrschen Nägelfabrik ist das rechte Ufer im schadhaften Zustand. Als Interessenten werden bezeichnet:

- 1.) Wehrgraben-Kommune
- 2.) Milder Versorgungsfonds als Besitzer des Hauses Nr. 197
- 3.) Die Waf. Ges, bezüglich des Hauses Nr. 198
- 4.) Die Reitmayrschen Erben bezüglich Ihrer Nägelfabrik

Die Beziehung dieser Interessenten erscheint umso gerechtfertigter als in Folge der städtischen Pilotage, auf welcher diese Hütte ruht, dann des Rades eine größere Beschädigung resp. eine größere Inanspruchnahme des Ufers stattfindet, als es der Fall wäre, wenn diese Hütte in den Wehrgraben nicht eingebaut wäre.

Die ganze Uferstrecke, über welche sich die früheren Interessenten geeinigt haben, liegt angefangen von der Huberschen Eisendreherei bis zum kleinen Fall.

Längs der Wallerschen Druckerei wurde von der Stadtgemeinde Steyr wegen Gefahr am Verzuge eine Uferbeachlachtung mit einem Kostenaufwand im Betrage von 106 fl 86 kr im Jahre 1875 unter ausdrücklichem Vorbehalt des Regressrechtes an die W.G.C. hergestellt.

Die W.G.C. erklärte sich bereit, die Hälfte der obigen Kosten zu übernehmen, womit sich die Stadtgemeinde Steyr zufrieden stellt.

Durch diese Vereinbarung löst sich auch die im Statth. Erlasse vom 19.2.1876 Z. 8021 gestellte Frage.

XV. a) Vom kleinen Fall 30 m Aufwärts ist in Folge der Straßenregulierung ebenfalls ein neues Holzbeschlacht ausgeführt worden, dessen Kosten die Gemeinde Steyr und die Waffenfabriksgesellschaft bestritten hat. Die künftige Herhaltung übernimmt die Stadtgemeinde und die W.G.C. gegen dem, dass auch von Seite des H. Josef Werndl 1/5 dieser Kosten bezüglich dieser Uferstrecke beigezogen werden.

b) Von der vorbenannten mit 30 m angegebenen Strecke läuft das Ufer 60 m lang bis zur grossen Fallbrücke, und wäre dasselbe teilweise mit Weiden bestockt und nur streckenweise vom Wasser unterwaschen ist, in den schadhaften Stellen mittelst starker Zäune zu sichern.

Diese Konstruktionsweise wird von dem anwesenden Staatstechniker schon deshalb bevorzogen, weil bei Ausführung eines anderen Uferschutzes die streckenweise gut bewachsenen Ufer abgegraben und daher gelockert werden mussten.

Die Interessenten Stadtgemeinde Steyr und die W.G.C. bestreiten je 2/5 der Herstellungskosten unter der Voraussetzung, dass auch H. Josef Werndl als Anrainer und zwar als Besitzer der Häuser Nr. 528, 529, 530, 531 mit 1/5 der Herstellungs- und Unterhaltungskosten beigezogen werde.

XVII. Vom Kollersteg aufwärts ist das linke Ufer auf 18 m schadhaft und daher mit Holzbeschlächt zu sichern.

Diese Herstellung besorgt die W.G.C. und trägt auch deren künftige Erhaltung.

XVIII. a) Von diesem vorbenannten Beschlächte aufwärts läuft das Ufer in einer Länge von 243 m bis zum Hause der Feilenhauerinnung Nr. 468 längs des dem Urban Schreiberhuber gehörigen Grundes.

Diese Ufer ist größtenteils mit Stauden und Bäumen bewachsen, und nur in kleine Strecken vom Wasser angegriffen, welche letztere nur mittelst einfacher Zäune zu sichern sind.

Die Kosten der Herstellung trägt die Gemeinde Steyr mit Rücksicht auf den öffentlichen Verbindungsweg und die W.G.C. zu gleichen Teilen für die Gegenwart und Zukunft.

b) In Betreff des Uferbeschlächtes längs des der Feilenhauerinnung gehörigen Hauses und Hammers erklärt H. Josef Reichl als Vorstand dieser Innung, dass diese Innung die sie betreffende Uferschlacht auch in Zukunft auf Ihre Kosten erhalten werden.

H. Josef REICHL m.p.

c) Von der südwestlichen Ecke der Papiermühle des H. Franz Hofmann Nr. 463 flussaufwärts hat die W.G.C. schon derzeit ein Holzbeschlächt von 40 m Länge auf Ihre Kosten hergestellt und verbindet sich die W.G. Kommunität auch die Kosten der Herhaltung für die Zukunft zu tragen.

Dafür überlässt H. Hofmann den zunächst dieses Ufers liegenden zwischen der Straße und dem Wehrgraben situierten Grund gegen dem zur Benützung der W.G.C., dass auf selben nur Schotter und Holz, aber nicht Schleifsteine abgelagert werden.

d) Von diesem Uferbeschlächte aufwärts ist das Ufer auf 60 m Länge ohne Uferschutz und nur mit Weiden bewachsen. Hier sind nur kleine Uferausbesserungen erforderlich.

e) Auf weiteren 33 m Länge und zwar bis zum Fußsteige zwischen dem Hofmannsehen Anwesen und dem Waisenhouse ist das Ufer in einer Länge von 33 m in der jüngsten Zeit von der W.G.C. mit einem Holzbeschlächte auf eigenen Kostenaufwand gesichert worden.

Die Gemeinde Stadt Steyr und die W.G.C. tragen für die Zukunft die Kosten der Herstellung zu gleichen Teilen,

Franz HOFMANN m.p.

f) Von dem letzterwähnten Fußsteige aufwärts 6 m ist längs des zum Waisenhouse gehörigen Grundes ein 6 m langes Holzbeschlächt von der W.G.C. auf ihre Kosten in letzter Zeit hergestellt worden.

g) Die weiteren 65 m langen Ufer bis zur Anna- oder Plauzhofbrücke sind noch unbeschützt, aber mit Weiden bewachsen, so dass deren Sicherung nur in kleineren Strecken sich als notwendig darstellt. Die künftige Herhaltung dieser Uferstrecke übernimmt die Stadtgemeinde Steyr und die W.G.C. zu gleichen Teilen, ins solange als nicht der Besitztum des Waisenhauses in andere Hände übergeht, resp. seinen milden Zweck entzogen werde, in welchem Falle der neue Besitzer zu 1/5 der Kosten beizuziehen wäre, was von der Stadtgemeinde und der W.G.C. ausdrücklich begehrt wird.

XX. Von der St. Annabrücke bis zur Wehre oberhalb der Plauzhofbrücke hat das Ufer eine Länge von 45 m. und übernimmt deren Herstellung und künftige Herhaltung die W.G.C. allein. Technischerseits wird bemerkt, dass zur Sicherung des Ufers eine einfache, aber gute Verzäunung hinreicht.

Zur größeren und deutlichen Fixierung des Endpunktes des Wehrgrabens wird nur bemerkt, dass dasselbe nur bis zum Fallensteige reicht, und von da die sogenannte reiche Steyr oder Steyrfluss beginnt.

Biese letztere Bemerkung wird kommissionell gemacht, auf Grundlage der vorliegenden Katastralmappe und des Parzellenprotokolls.

Es entfällt sohin ein weiteres Eingehen auf die im Punkte XX der Entscheidung der Stadtgemeinde Steyr bis zur Brücke des H. Franz Werndl aufgeführte Uferstrecke.

Die Stadtgemeinde als Behörde ist mit dieser Darlegung einverstanden.

Die Stadtgemeinde und die W.G.C. stellt das Ersuchen um Zufertigung einer vidin. Abschrift dieses Protokolls mit dem Bemerken, dass erstere das Resultat der heutigen Verhandlung dem Gemeinderate der Stadt Steyr zur nachträglichen Ratifikation vorlegen werde für den Fall der Nichtgenehmigung werden die mit diesem Protokolle eingegangenen Verbindlichkeiten als nicht präjudizierlich erklärt.

Nachdem nun sämtliche von der W.G.C. angefochtenen Punkte und auch die betreffende Entscheidung genügend erörtert erscheint und von keiner Seite eine Bemerkung verlangt oder ein Anstand erhoben wird, wird das Protokoll geschlossen und von den betreffenden Anwesenden eigenhändig unterfertigt.

Für die Gemeinde:

Edlbauer m.p.

Vizebürgermeister.

Josef Reder m.p. G.R.

J. Huber m.p. GR.

Anton Landsiedl m.p. GR.

Johann Redl m.p. GR.

Leopold Anton Iglseder m.p.

Gemeindesekretär.

J. Bogacki m.p. Städt. Ingenieur

Hebenstreit m.p. k.k. Bez. Koär.

Für die Wehrgrabenkommune:

Schartner m.p.

Wehrgrabenvorsteher

Alois Heiningen m.p. Kontr.

Karl Holub m.p. Vorstand d. 2. Zeugstätte

Josef Sailler m.p. Vorsteher d. 3. Zeugstätte

Karl Sailler m.p. 1. Zeugstätte

Franz Unzeitig m.p.

Rupert Rathner m.p. Vorstand d. 4. Zeugstätte

Dr. Julius SEIDL m.p. Bevollmächtigter der

Wehrgrabenkommune

K. Hronek m.p. k.k. Obering.

(Stadtarchiv Steyr, Var. XII Fasz. 2 Nr. 176)